

S a t z u n g

der Stadt Kaltenkirchen über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Auf dem Kamp" für den Bereich begrenzt im Süden durch die Schützenstraße, im Westen durch den Wiesendamm, im Norden und im Osten durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Fassung der dazu ergangenen rechtskräftigen 1. bis 7. Änderungen

Aufgrund des § 82 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-Holstein S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.08.1985 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 17.10.1985, Az. IV 2/61.21/4, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 -11. Änderung- erlassen:

Der Text (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 11 "Auf dem Kamp", rechtskräftig seit dem 16.12.1979, in der Fassung der 1. bis 7. Änderung wird bezüglich der Einfriedigungen wie folgt neu gefaßt:

"Die Einfriedigung der Baugrundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten, werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.

Die Einfriedigung an der Schützenstraße im Bereich der Reihenhaushausgrundstücke 1 bis 5, 10, 11 und 20 ist bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig."

Die Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 30. Okt. 1985.....



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 07. November 1985.... ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung ist am 08. November 1985... rechtsverbindlich geworden.

Kaltenkirchen, den 13. November 1985



[Handwritten signature]
Bürgermeister